

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: Status: Sitzungsdatum: Veröffentlichung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Beschlussfassung	
Hauptamt	
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss, Gemeinderat

Einbringer:

Gesetzl. Grundlagen: §§ 8, 45 II Nr. 1 KVG LSA

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die anliegende

8. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz

Begründung:

Bereits in der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom Oktober 2020 und in weiteren Sitzungen verschiedener Gremien wurde über die Thematik Gesamtzahl der Urnen pro Grabstelle gesprochen. Pro Grabstelle können bislang 4 Urnen beigesetzt werden. U.a. aus Gründen der Friedhofsbelegung und –gestaltung wird vorgeschlagen, die Gesamtzahl der Urnen auf 3 zu begrenzen. Auch bei der Belegung einer Grabstelle sowohl mit Sarg als auch Urne/Urnen sollte die Gesamtzahl von 3 Beisetzungen pro Grabstelle nicht überschritten werden.

Ansonsten werden mit der Satzungsänderung nur redaktionelle Änderungen vorgenommen, insoweit wird auf die beigefügte Synopse verwiesen.

Die Änderung soll erst nach Bekanntmachung der Satzung in Kraft treten. Somit gilt die Belegungsbegrenzung nur für neu vergebene Grabstellen.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung
----------------------------------	-------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des Vorsitzenden:
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates

8. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 288 ff) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.11.2020 (GVBl. LSA S. 630) und § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch § 37 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am folgende 8. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz beschlossen:

Artikel 1

Der § 11 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Urnen können beigesetzt werden in:

- | | |
|---|----------------------------------|
| 1. Urnengrabstellen | mit bis zu 3 Urnen |
| 2. Einzelgrabstellen für Erdbestattung | mit bis zu 2 Urnen |
| 3. Doppelgrabstellen für Erdbestattungen | mit bis zu 2 Urnen je Grabstelle |
| 4. anonymen Grabfeldern, soweit vorhanden | |
| 5. Rasengräbern, soweit vorhanden | mit bis zu 2 Urnen. |

Artikel 2

Der § 11 Absatz 5 Satz 3 entfällt.

Artikel 3

Die 8. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den

Rettig
Bürgermeister

Siegel

Synopse § 11 Absatz 1 und Absatz 5 Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz

Stand 2020	Stand 2021
<p>(1) ¹Urnenbeisetzungen bedürfen der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. ²Die Urnen können beigesetzt werden in:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Urnengrabstellen bis zu 4 Urnen 2. Einzelgrabstellen für Erdbestattung bis zu 4 Urnen 3. Doppelgrabstellen für Erdbestattungen bis zu 4 Urnen je Grabstelle 4. anonymes Grabfeld, soweit auf den einzelnen Friedhöfen vorhanden. 5. Rasengräbern, soweit auf den einzelnen Friedhöfen vorhanden. [...] <p>(5) ¹Rasengräber werden durch die Friedhofsverwaltung eingerichtet.</p> <p>²Die Pflege des Rasens um die Grabstellen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.</p> <p>³Pro Grabstelle können maximal 2 Urnen beigesetzt werden. ⁴Die Belegung erfolgt in der Reihenfolge der Sterbefälle. [...]</p>	<p>(1) ¹Urnenbeisetzungen bedürfen der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. ²Die Urnen können beigesetzt werden in:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Urnengrabstellen mit bis zu 3 Urnen 2. Einzelgrabstellen für Erdbestattung mit bis zu 2 Urnen 3. Doppelgrabstellen für Erdbestattungen mit bis zu 2 Urnen je Grabstelle 4. anonymen Grabfeldern, soweit vorhanden 5. Rasengräbern, soweit vorhanden mit bis zu 2 Urnen. [...] <p>(5) ¹Rasengräber werden durch die Friedhofsverwaltung eingerichtet.</p> <p>²Die Pflege des Rasens um die Grabstellen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.</p> <p>³Pro Grabstelle können maximal 2 Urnen beigesetzt werden. ⁴Die Belegung erfolgt in der Reihenfolge der Sterbefälle. [...]</p> <p>[...] Rest unverändert</p>